

FAQ zu grenzüberschreitenden Zahlungsmeldungen

Die grenzüberschreitenden Zahlungsmeldungen dienen der Erstellung der Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Währungsunion. Sie liefert den für die Wirtschafts- und Währungspolitik zuständigen Stellen, aber auch Verbänden und Unternehmen umfassende und zuverlässige Informationen über den deutschen Außenwirtschaftsverkehr.

Inhalt

1)	Wer ist meldepflichtig und was ist zu melden?	2
2)	Was versteht man unter den Begriffen „Inländer“ und „Ausländer“ im Sinne der AWV?.....	2
3)	Was ist unter dem Begriff „Zahlung“ zu verstehen?.....	2
4)	Welche grenzüberschreitenden Transaktionen sind meldebefreit?.....	2
5)	Sind reine Kontoüberträge meldepflichtig?	3
6)	Sind Bargeldmitnahmen in das beziehungsweise vom Ausland nach AWV meldepflichtig?	3
7)	Wie kann die Meldung eingereicht werden?	3
8)	Können auch selbstprogrammierte Einreichungsformate eingesetzt werden?	3
9)	Was hat ein Neueinreicher vor der erstmaligen Melde-Einreichung zu beachten?	4
10)	Wie und wo erhält man eine Meldenummer?	4
11)	Wo liegt der Unterschied zwischen einer „Meldenummer“ und einer „Firmennummer“?	4
12)	Welche Erhebungsschaubilder sind zu verwenden und von wem sind sie zu melden?	4
13)	Bis wann muss die Meldung übermittelt werden?	5
14)	Kann eine Fristverlängerung beziehungsweise Meldeerleichterung beantragt werden?	5
15)	Wie lange sind die Meldeunterlagen aufzubewahren?.....	5
16)	Was ist zu tun, wenn keine oder eine falsche Meldung abgegeben wurde?	5
17)	Wird im Namen der Deutschen Bundesbank eine telefonische Befragung zum Reiseausgabenverhalten durchgeführt?	6

1) Wer ist meldepflichtig und was ist zu melden?

Gemäß § 11 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) in Verbindung mit §§ 67 ff.

Außenwirtschaftsverordnung (AWV) haben Inländer (in Deutschland ansässige natürliche und juristische Personen) Zahlungen von mehr als **50.000 Euro** oder Gegenwert zu melden, die sie von Ausländern (im Ausland ansässige natürliche und juristische Personen) oder für deren Rechnung von Inländern entgegennehmen (eingehende Zahlungen) oder an Ausländer oder für deren Rechnung an Inländer leisten (ausgehende Zahlungen).

Die Meldefreigrenze von 50.000 Euro findet bei der Ermittlung der zu meldenden Umsätze auf Zahlungen für Wertpapiererträge (Erhebungsschaubild ZABILC1/ ehemals Z11) und Kartenumsätze im Reiseverkehr (Erhebungsschaubild ZABILC3/ ehemals Z12) **keine** Anwendung.

2) Was versteht man unter den Begriffen „Inländer“ und „Ausländer“ im Sinne der AWV?

Die Begriffe „Inländer“ und „Ausländer“ stellen nicht auf die Staatsangehörigkeit, sondern auf den Unternehmenssitz beziehungsweise Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einer Privatperson ab (Residenzprinzip). So ist in der Regel ein Deutscher, der länger als ein Jahr im Ausland lebt, als „Ausländer“, eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die länger als ein Jahr in Deutschland lebt, als „Inländer“ anzusehen.

3) Was ist unter dem Begriff „Zahlung“ zu verstehen?

Als Zahlung gelten Überweisungen, Barzahlungen, Zahlungen mittels Lastschrift, Scheck sowie das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten sowie die Übertragung von Kryptowerten im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 4 des Kreditwesengesetzes. Des Weiteren fallen unter den Begriff "Zahlung" Aufrechnungen und Verrechnungen, die grundsätzlich brutto zu melden sind. Werden zum Beispiel beim Netting-Verfahren gegenseitig geschuldete Beträge untereinander aufgerechnet, sind die den Verrechnungen zugrundeliegenden Bruttobeträge entsprechend den Gutschriften und Belastungen unter Angabe des Grundgeschäftes als ein- und ausgehende Zahlungen anzuzeigen. Die auszugleichenden Salden sind generell nicht zu melden.

4) Welche grenzüberschreitenden Transaktionen sind meldebefreit?

- Zahlungen für Warenausfuhren und -einführen (die Waren werden physisch nach Deutschland ein- oder aus Deutschland ausgeführt);
- Auszahlung und Rückzahlung von Krediten und Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit bis zu 12 Monaten (Zinsen aus diesen Geschäften sind hingegen zu melden);

- Zahlungen zwischen Ausländern, die von Inländern weitergeleitet werden (durchlaufende Posten);
- Beträge, die die jeweiligen Meldefreigrenzen nicht überschreiten;
- Zinszahlungen für ausländische Anleihen und Geldmarktpapiere.

5) Sind reine Kontoüberträge meldepflichtig?

Reine Kontoüberträge (vom Inlandskonto auf das Auslandskonto oder umgekehrt) sind nach §§ 67 ff. AWV nicht meldepflichtig. Es ist zu beachten, dass Zahlungen, die von dem Auslandskonto an Ausländer geleistet oder auf dem Auslandskonto von Ausländern entgegengenommen werden, gemäß dem jeweiligen Grundgeschäft gemäß Erhebungsschaubild ZABILC1/ ehemals Z4 zu melden sind.

6) Sind Bargeldmitnahmen in das beziehungsweise vom Ausland nach AWV meldepflichtig?

Nein, Bargeldmitnahmen sind laut Außenwirtschaftsverordnung nicht meldepflichtig.

Nähere Angaben und Erläuterungen über Bargeldkontrollen sowie Regelungen zur Anmeldungs- und Auskunftspflicht im Verkehr mit Drittländern und innerhalb der Europäischen Union finden Sie im Internet [Zoll online - Barmittel](#).

7) Wie kann die Meldung eingereicht werden?

Die Meldungen sind in elektronischer Form bei der Deutschen Bundesbank einzureichen. Hierzu werden verschiedene Verfahren angeboten. Die einfachste Möglichkeit ist die Nutzung des Allgemeinen Meldeportals Statistik (AMS). Nähere Informationen finden Sie auf der Webseite zum [AMS](#). Weitere Einreichungsformate werden im Bereich der elektronischen Einreichung über [ExtraNet](#) angeboten.

Weitergehende technische Fragen stellen Sie gerne an AMS@bundesbank.de oder die Hotline 069 9566 37707, an die Sie sich Montag – Freitag in der Zeit von 9 Uhr bis 15 Uhr wenden können.

8) Können auch selbstprogrammierte Einreichungsformate eingesetzt werden?

Ja, für die Einreichung von Meldungen zur AWV steht Ihnen das Format XML zur Verfügung. Weitergehende Informationen finden Sie unter [Einreichung im XML-Format](#).

9) Was hat ein Neueinreicher vor der erstmaligen Melde-Einreichung zu beachten?

Vor der Registrierung für die elektronische Einreichung ist eine Meldenummer zu beantragen. Die Meldenummer ist sowohl für Transaktions- als auch Bestandsmeldungen zu verwenden.

Für regelmäßige Zahlungsmeldungen wie auch für Bestandsmeldungen über Unternehmensbeteiligungen benötigen Privatpersonen ebenfalls eine Meldenummer.

Kreditinstitute haben anstelle einer Meldenummer die jeweilige Bankleitzahl zu verwenden.

10) Wie und wo erhält man eine Meldenummer?

Die Zuteilung einer Meldenummer erfolgt über einen [Antrag](#), der auf der Homepage der Deutschen Bundesbank bereitgestellt ist. Der ausgefüllte Antrag kann per E-Mail (aw-stammdaten@bundesbank.de) an die Deutsche Bundesbank gesendet werden.

Privatpersonen haben im Bereich der Transaktionsmeldungen die Möglichkeit bis zu drei Zahlungen über 50.000 Euro telefonisch oder per E-Mail zu melden. Für regelmäßige Zahlungsmeldungen benötigen Privatpersonen eine Meldenummer. Detaillierte Informationen finden Sie unter: [Meldenummer | Deutsche Bundesbank](#).

11) Wo liegt der Unterschied zwischen einer „Meldenummer“ und einer „Firmennummer“?

Der Begriff „Firmennummer“ ist synonym mit „Meldenummer“ anzusehen. Aus Gründen der Vereinheitlichung des außenwirtschaftlichen Meldewesens wird jedoch nur noch der Begriff „Meldenummer“ verwendet.

12) Welche Erhebungsschaubilder sind zu verwenden und von wem sind sie zu melden?

Es ist das

- Erhebungsschaubild ZABILC1 – Zahlungen für Dienstleistungen, Transithandel, Direktinvestitionen, Kapitalverkehr (einschließlich Wertpapier- und Zinserträge),
 - Erhebungsschaubild ZABILC2 – Zahlungen für Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate und
 - Erhebungsschaubild ZABILC3 – Zahlungen für den Reiseverkehr (Karten-Umsätze)
- zur AWV zu verwenden.

Dabei werden die Erhebungsschaubilder ZABILC1 und ZABILC2 gemeldet von Privatpersonen, Wirtschaftsunternehmen, Geldinstituten & öffentlichen Stellen. Das Erhebungsschaubild ZABILC3 muss ausschließlich von Geldinstituten gemeldet werden.

13) Bis wann muss die Meldung übermittelt werden?

Die Meldung ist an die Deutsche Bundesbank spätestens bis zum 7. Werktag nach Ende des Berichtsmonats zu übermitteln.

[Einreichungsfrist | Deutsche Bundesbank](#)

14) Kann eine Fristverlängerung beziehungsweise Meldeerleichterung beantragt werden?

Abweichende Regelungen zu den genannten Fristen können grundsätzlich nicht gewährt werden. Als Meldeerleichterung besteht im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung die Möglichkeit, die Meldung gemäß Erhebungsschaubild ZABILC1 zur AWV nicht bei Zahlung, sondern bei Eigentumsübertrag beziehungsweise bei Einbuchung der Forderungen und Verbindlichkeiten auf Konten der Buchhaltung zu erstellen. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung kann formlos per E-Mail (Leistungsbilanz-Statistik@bundesbank.de) beantragt werden.

15) Wie lange sind die Meldeunterlagen aufzubewahren?

Zum Nachweis der Einhaltung der Meldebestimmung sollen die Meldeunterlagen mindestens drei Jahre aufbewahrt werden. Die Einzelgeschäfte sollten anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar sein.

16) Was ist zu tun, wenn keine oder eine falsche Meldung abgegeben wurde?

Wurde für einen Monat fälschlicherweise keine Meldung abgegeben, so ist dies unverzüglich nachzuholen. Dabei ist auf der Meldung der betreffende Monat anzugeben, in dem die Transaktion stattgefunden hat und nicht der aktuelle Monat, in dem die Meldung erstellt beziehungsweise eingereicht wird.

Wird im Nachhinein bei einer abgegebenen Meldung ein Fehler festgestellt, ist zeitnah eine als solche gekennzeichnete (zum Beispiel im Feld „Zweck der Zahlung“) Korrekturmeldung abzugeben. Zunächst ist die fehlerhafte Meldeposition durch eine mit „Minus“-Zeichen gekennzeichnete Meldeposition zu stornieren und anschließend eine neue Meldeposition mit den korrekten Daten zu erstellen (in AMS erfolgt die Stornierung und Gegenbuchung in Form einer

„Minus“-Position bei Eingabe der Korrektur automatisch). Wichtig ist hierbei, dass die neu erstellte Meldeposition sich auf den ursprünglichen Meldemonat bezieht.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Korrekturmeldung nicht alle Transaktionen der ehemals eingereichten Meldung enthält, sondern nur die zu berichtigenden beziehungsweise nachzuerfassenden Transaktionen aufgelistet werden.

17) Wird im Namen der Deutschen Bundesbank eine telefonische Befragung zum Reiseausgabenverhalten durchgeführt?

Die Ermittlung der Reiseausgaben für die deutsche Zahlungsbilanz erfolgt seit dem Jahr 2001 auf Basis einer Haushaltsbefragung. Im Rahmen von Telefoninterviews (Telefonumfrage) mit anschließender schriftlicher Befragung, gegebenenfalls per Internet, werden die Anzahl der durchgeführten Reisen und die damit verbundenen Ausgaben der Wohnbevölkerung ermittelt. Die Telefonnummern werden durch eine Zufallsauswahl bestimmt. Die erfragten Ergebnisse werden anonymisiert weiterverarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben.

Derzeit ist infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH mit der Erhebung beauftragt.